

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

I. Definition der Grundbegriffe

Version: v02, Inkrafttreten ab dem 09. Juni 2018

1.1. WebEye Dienstleistung

WebEye erbringt ihre Dienstleistung gegenüber dem Abonnenten, indem sie dem Abonnenten den Online-Zugang zur Benutzung des WebEye-Systems gewährt.

WebEye gewährt den Abonnenten einen kontinuierlichen Zugang zu den Daten die

- von in den Fahrzeugen installierten WebEye-Fahrzeugsets (hierunter WebEye-Grundmodul, bzw. deren Ergänzungen Peripherien, Interfaces, Anhängen oder vom Dienstleister angebotenen oder unabhängigen Zubehör) übermittelt werden
- von den Abonnenten angegeben (hierunter: Fahrzeugtyp/en, amtlichen Kennzeichen, Abonentendaten) werden
- von den Dienstleister erhoben, verarbeitet und von ihr in das WebEye System gespeichert werden.

Die Dienstleistung umfasst die Zurverfügungstellung der mit dem Fahrzeugortungssystem der WebEye zusammenhängenden Anwendungen, wie WebEye History, WebEye Monitoring.

Eine ausführliche, stets aktualisierte, Produktliste der angebotenen Dienstleistungen des WebEye Systems ist abrufbar über die Homepage des Dienstleisters <http://de.webeve.eu>.

Eine Änderung der Inhalt der Dienstleistung behält sich der Dienstleister ausdrücklich vor.

1.2. Das Dienstleistungsunternehmen

Das Dienstleistungsunternehmen gewährleistet aufgrund des Abonnementsvertrages dem Abonnenten den Zugang zum WebEye-System im Internet und sorgt ständig für die zum Funktionieren der Dienstleistung notwendigen Voraussetzungen. Der Abonnent leitet seine Einwände hinsichtlich des Funktionierens der Dienstleistung in schriftlicher Form an das Dienstleistungsunternehmen weiter. Das Dienstleistungsunternehmen überprüft in jedem Fall die Einwände und informiert den Abonnenten über das Ergebnis der Untersuchung.

1.3 Der Abonnent

Der Abonnent ist die natürliche oder juristische Person, der auf Grund des Abonnementsvertrages und den dazu gehörenden Einzelabonnements die Dienstleistung in Anspruch nimmt. Wird der

Abonnementsvertrag in der Form abgeschlossen, indem eine dritte Person die Verpflichtung des Abonnenten, den Preis der Dienstleistung zu errichten, übernimmt, so haften Abonnent und Drittschuldner für die Verpflichtungen des Abonnenten aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch.

1.4. Der Rechnungsempfänger

Der Abonnent ist die natürliche oder juristische Person, die gemäß dem Abonnementsvertrag verpflichtet ist, den abgerechneten Preis für die Dienstleistung zu entrichten. Falls in dem Abonnementsvertrag eine dritte natürliche oder juristische Person als Rechnungsempfänger benannt wird, und der Rechnungsempfänger sich vertraglich zur Zahlung der Rechnungen aus dem Abonnementsvertrag verpflichtet, dann haften Rechnungsempfänger und Abonnent für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aus dem Abonnementsvertrag und der Einzelabonnements gesamtschuldnerisch.

1.5. Der Abonnementsvertrag

Das Dienstleistungsunternehmen und der Abonnent schließen zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistung einen Abonnementsvertrag, der die Pflichten und Rechte sowohl des Dienstleistungsunternehmens als auch des Abonnenten enthält, die in den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht, oder abweichend geregelt sind.

Der Abonnementsvertrag ist eine Rahmenvereinbarung der Parteien, der den Abonnenten ermöglicht, Einzelabonnements für mehrere Fahrzeugeinheiten in Anspruch zu nehmen. Mit ihrer Unterschrift unter den Vertrag erkennen die Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Bedingungen als für sich verpflichtend an.

Der Abonnent ist nicht berechtigt, die ihm zustehenden Rechte ohne die schriftliche Zustimmung des Dienstleistungsunternehmens auf eine dritte Person zu übertragen.

1.6 Das Abonnement

Der Abonnent ist gemäß dem rechtswirksam abgeschlossenen und laufenden Abonnementsvertrag berechtigt, für die von ihm angemeldeten und mit einer individuellen elektronischen Identifikation versehenen Fahrzeugeinheiten die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Bei der Anwendung der AGBs und des Abonnementsvertrages gelten die für die Fahrzeugeinheiten in Anspruch genommenen Dienstleistungen als eigenständige Abonnements. Die Einzelabonnements sind untrennbarer Bestandteil des Abonnementsvertrages.

Wird der Abonnementsvertrag beendet, so enden automatisch alle Einzelabonnements.

1.7. Dienstleistungspaket

Der Dienstleister bietet den Abonnenten die Gelegenheit, einzelne Grund- oder ergänzende Dienstleistungen als sogenanntes Dienstleistungspaket für einen vergünstigten Preis in Anspruch zu nehmen.

Die einzelnen Voraussetzungen der Inanspruchnahme des Dienstleistungspaketes werden im Abonnementsvertrag geregelt.

1.8 Preis der Dienstleistung

Der Dienstleister legt für das Einrichten und die Erbringung der Dienstleistung den Preis fest. Der Preis ist nach Einzelabonnement zu entrichten.

Eine ausführliche Preisliste der angebotenen Dienstleistungen ist abrufbar über die Homepage des Dienstleisters <http://de.webeye.eu>

Die Anlage zum Abonnementsvertrag enthält eine ausführliche Preisliste der Dienstleistungen, die einen untrennbaren Bestandteil des Abonnementsvertrages bildet.

Den Preis für die Dienstleistung oder einzelne seiner Elemente kann der Dienstleister einseitig abhängig von Veränderungen auf dem Geld- bzw. Ersatzteilmarkt ändern. Das Dienstleistungsunternehmen ist dazu verpflichtet, den Abonnenten von der Änderung schriftlich spätestens 8 Tage im Vorhinein zu unterrichten. Die Preisänderung betrachtet das Dienstleistungsunternehmen seitens des Abonnenten als akzeptiert, insofern der Abonnent entsprechend die Dienstleistung auch weiterhin in Anspruch nimmt.

II. Die Rechte und Pflichten des Dienstleisters

2.1. Der Dienstleister gewährt gegen die Zahlung des Preises der Dienstleistung von dem im Abonnementsvertrag festgelegten Zeitpunkt 24 Stunden ununterbrochen die Dienstleistung, insofern der Abonnent die Vorbedingungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistung gemäß der Ziff.5.1 der AGBs und des Abonnementsvertrags erfüllt hat.

Das Dienstleistungsunternehmen ergreift im Interesse der Gewährleistung einer entsprechenden Qualität der Dienstleistung alle erforderlichen Maßnahmen insbesondere eine ständige Überprüfung und Wartung des WebEye Systems.

2.2. Nimmt der Abonnent die Dienstleistung für mehrere Kraftfahrzeuge in Anspruch, und verstößt er gegen eine seiner Verpflichtungen aus dem Abonnementsvertrag, so ist der Dienstleister dazu berechtigt, die in dem Abonnementsvertrag bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegte Sanktion auf alle Abonnementsverträge des Abonnenten anzuwenden.

2.3. Das Dienstleistungsunternehmen haftet nicht für Schäden aus der Unterbrechung der Dienstleistung aufgrund höherer Gewalt, Naturkatastrophen oder wenn die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die der Dienstleister nicht zu vertreten hat, unmöglich wird. Solche Fälle sind insbesondere

- o behördliche Maßnahmen im In- und Ausland
- o Naturkatastrophen
- o vis maior
- o Fehler oder Unterbrechung der Datenübertragungsanlagen oder des Telekommunikationsnetzes
- o Störung in der Leistung der GPS Satelliten
- o Besonderheiten der GPS-Technologie und deren Genauigkeit
- o Unterbrechung der GPS-Dienstleistung
- o Ständige oder temporäre Unterbrechung des GMS/GPRS-Empfanges
- o Fehler oder Unterbrechung des GMS-/GPRS-Dienstleistung
- o Fehler oder Unterbrechung der Internetdienstleistung

2.4. Der Dienstleister haftet nicht für Schäden aus Nichteinhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Bedingungen des Abonnementsvertrages seitens des Abonnenten.

Der Dienstleister haftet desweiteren nicht für Betriebsstörungen und/oder Schäden, die verursacht worden sind dadurch,

- dass der Abonnent, der Drittschuldner oder dessen Beauftragter bzw. andere, vom Dienstleister weder beauftragte noch autorisierte Personen, Einbauten vorgenommen haben
- dass nach Einbau durch den Dienstleister oder von ihm beauftragten oder autorisierten Personen der Abonnent, der Drittschuldner oder dessen Beauftragte nachträglich von den Dienstleister nicht genehmigte elektronische Geräte eingebaut hat.

- 2.5. Der Dienstleister kann den Vertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Abonnent an dem eingebauten Fahrzeug-Set derartige Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, die Qualität der Dienstleistung zu beeinflussen, oder Schäden verursacht.
Der Abonnent hat dem Dienstleister sämtliche Schäden aus der vorzeitigen Beendigung des Vertrages zu ersetzen.
- 2.6. Der Dienstleister haftet nicht für die Schäden, die der Abonnent erleidet, weil soweit eine zur Ausübung der Dienstleistung des Dienstleistungsunternehmens erforderliche Genehmigung widerrufen oder so abgeändert wird, dass infolgedessen das Dienstleistungsunternehmen seiner Verpflichtung zur Gewährung der Dienstleistung nicht nachkommen kann. In diesem Fall ist der Dienstleister verpflichtet, den Abonnenten unverzüglich zu benachrichtigen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.
- 2.7. Der Dienstleister stellt den Abonnenten in Bezug auf die Einzelabonnements die im WebEye-System erhobenen Daten für 12 Monate ab Datenerhebung zur Verfügung.
- Nach Beendigung des Abonnementsvertrages werden die Daten vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien vom Dienstleister maximal 12 Monate ab Vertragsbeendigung gespeichert.
- 2.8. Der Dienstleister stellt gemäß den Bestimmungen des Abonnementsvertrages gegen Entgelt das WebEye Fahrzeugset den Abonnenten zur Verfügung und baut diese in die Fahrzeuge ein.
Lieferung und Einbau erfolgt ausschließlich, wenn folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sind
- Schriftliches Angebot des Dienstleisters und dessen schriftlicher Annahme durch den Abonnenten
 - Schriftliche Bestellung des Abonnenten
 - Abschluss eines Abonnementsvertrages mit gleichem Inhalt
 - Bei Erforderlichkeit Vorlage der Genehmigung des Fahrzeughalters
- Der Einbau unter extremen Wetterbedingungen wie Temperaturen unter 5 °C, stürmischer Wind, starker Niederschlag, Sturm, kann nur in einer geschlossenen Werkstatt stattfinden.
- 2.9 Die Haftung des Dienstleisters für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Schäden, die keine reinen Vermögensschäden sind und nicht auf einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit beruhen, ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2.10. Der Dienstleister haftet nicht für Rechtsgeschäfte des Abonnenten, die dieser zwecks Nutzung der Ortungsdienstleistungen mit einem Dritten abschließt.
- 2.11. Dem Dienstleister steht für den Fall eines Zahlungsverzuges des Abonnenten ein Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht zu. (Voll- bzw. Teilsperre).
- 2.11. Die Sperre wird aufgehoben (mit einer Frist von max. 2 Werktagen), sobald der Grund für die Sperre wegfällt.
- 2.12. Für die Sperre wird ein Entgelt (100 € + MwSt.) erhoben. Dem Abonnenten steht der Nachweis frei, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als das Entgelt. Trotz einer Sperre bleibt der Abonnent verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte, insbesondere die monatlichen Grundgebühren zu zahlen.
- III. **Zurverfügungstellung der Dienstleistung, Wartung, Garantieübernahme**
- 3.1. Die WebEye Dienstleistung steht jährlich mindestens zu 98 % zur Verfügung.
- 3.2. Planmäßige, regelmäßige Wartungs-Unterbrechungen sind: jeweils samstags ab 23 Uhr bis sonntags 03 Uhr bzw. mittwochs ab 23 Uhr bis donnerstags um 03 Uhr. Termine für außerplanmäßige Wartungsarbeiten werden den Abonnenten spätestens 5 Tage vorher über die Homepage des Dienstleisters <http://de.webeye.eu> bekannt gegeben.
- 3.3. Für Elemente des WebEye-Fahrzeugsets, dessen Verkaufspreis netto € 30,00 übersteigt, gewährt der Dienstleister eine Garantie dessen Umfang und Laufzeit durch den Abonnementsvertrag festgelegt wird. Die Garantie greift nicht bei nicht vorschriftmäßiger Handhabung, Bruch, Durchnässung oder Überspannung bzw. Beschädigungen, die auf einen unsachgemäßen und/oder unbefugten Eingriff zurückzuführen ist.
Die Garantie greift desweiteren nicht für Geräte, die der Abonnent, der Drittschuldner oder dessen Beauftragter bzw. andere, vom Dienstleister weder beauftragte noch autorisierte Personen, eingebaut haben. Im Falle einer Reparatur über die Garantiezeit hinaus ist der Dienstleister verpflichtet, dem Abonnenten auf Wunsch ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen, insofern die Reparatur länger als 5 Werktage dauert.

Der Dienstleister kann die Garantieleistung verweigern, solange der Abonnent sich im Zahlungsverzug befindet.

IV. Mangelhafte Leistungen des Dienstleistungsunternehmens und Leistungsverzug

- 4.1.** Im Falle einer verspäteten oder mangelhaften Leistung haftet der Dienstleister (vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.4. des AGB) nur für den unmittelbar kausal eingetretenen Vermögensschaden des Abonnenten, aber nicht für entgangenen Gewinn.
- 4.2.** Der Dienstleister schuldet beim Verzug mit dem Einbau des Fahrzeugsets dem Abonnenten eine Vertragsstrafe, deren Höhe sich nach dem Verkaufspreis des von Verspätung betroffenen WebEye-Gerätes richtet. Die Vertragsstrafe beträgt täglich 0,3 % des Preises, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises.
- 4.3.** Der Abonnent kann vom Dienstleister im Falle einer mangelhaften Leistung entweder die Herabsetzung der Abonnementsgebühr oder die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen. Grundlage der Vertragsstrafe ist die Grundgebühr für die Dienstleistung für drei Monate. Die Vertragsstrafe beträgt täglich 0,3 % der Gebühr, insgesamt jedoch höchstens 10 % der Gebühr.

V. Die Pflichten des Abonnenten

- 5.1.** Der Abonnent hat folgende Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistungen zu erfüllen:
- Erwerb bzw. Vorhandensein des Fahrzeugsets passend zur vertraglichen Dienstleistung/Dienstleistungspaket
 - Breitband-Internet bzw. Internet Explorer Suchmaschine im eigenen Betrieb
 - ausreichende betriebliche Hardware-Ausstattung
 - auf der Betriebshardware müssen die Anwendungen des WebEye Systems (WebEye Monitor, WebEye Alarm) sowie ausreichend Ports und Firewall geöffnet und geladen sein
- 5.2.** Der Abonnent hat die WebEye-Fahrzeugeinheit pfleglich zu behandeln und über deren Beschädigungen oder Funktionsstörungen den Dienstleister unverzüglich zu benachrichtigen.
- 5.3.** Der Abonnent ist verpflichtet:
- mit dem Dienstleister Ort und Zeitpunkt für den Einbau der

WebEye-Fahrzeugeinheit zu vereinbaren und hierfür die Fahrzeugspezifikationen mitzuteilen,

- im Falle einer notwendigen Wartung, Mangelbeseitigung oder Tausch dem Dienstleister Zugang zu der WebEye Fahrzeugeinheit zu gewähren

Insofern der Zugang nicht gewährt wird, haftet der Dienstleister nicht für Verspätung oder eine Unterbrechung der Dienstleistung.

- 5.4.** Der Abonnent hat anlässlich des Abschlusses des Abonnementsvertrages die Angaben gemäß Anlage 2. des Vertrages zu machen. Anlage 2. bildet einen untrennbaren Bestandteil des Vertrages. Der Abonnent nimmt zur Kenntnis, dass die Dienstleistung nur in Kenntnis dieser Daten gewährt werden kann. Für Schäden des Abonnenten, die auf eine falsche oder mangelhafte Angabe von Daten zurückzuführen sind, haftet der Dienstleister nicht; er kann seine hierdurch entstandenen Schäden beim Abonnenten geltend machen. Der Dienstleister darf diese Daten ausschließlich zu vertraglichen Zwecken und gemäß Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes erheben, und speichern.

Eine Veränderung der Angaben gemäß Anlage 2. Hat der Abonnent dem Dienstleister unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt eine unverzügliche schriftliche Mitteilung, so haftet der Dienstleister nicht für hieraus resultierende Schäden des Abonnenten. Der Dienstleister kann seine hierdurch entstandenen Schäden beim Abonnenten geltend machen.

Insbesondere hat der Abonnenten eine Änderung folgender Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen:

- die Daten der Fahrzeuge, die unter den Abonnementsvertrag oder Einzelabonnement fallen
- Änderung der Firmierung, des Betriebssitzes, der Niederlassung, in Person des Geschäftsführers oder Zeichnungsberechtigte beim Abonnenten
- Änderung der Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, der Daten der Kontaktpersonen oder deren Erreichbarkeiten

Sämtliche Dienstleistung betreffenden Daten werden vom Dienstleister aus Gründen der Datensicherheit ausschließlich an die vom Abonnenten hierfür eigens benannten Kontaktpersonen weitergegeben.

Unterbleibt eine unverzügliche schriftliche Mitteilung über die Änderung der Daten der Kontaktpersonen oder deren Erreichbarkeiten, so haftet der Dienstleister nicht für hieraus resultierende Schäden des Abonnenten. Der Dienstleister kann seine hierdurch entstandenen Schäden beim Abonnenten geltend machen.

- 5.5.** Der Abonnent kann entgeltliche Dienstleistungen gemäß dem Abonnementsvertrag oder dessen Anlagen in Anspruch nehmen. Die Preise der Dienstleistungen werden vom Dienstleister angegeben.
- 5.6.** Abweichend vom Ziff. 2.6. der AGBs kann der Abonnent schriftlich vom Dienstleister um abweichende Datenspeicherungs-Zeiten anfragen. Für eine Speicherung nach Ablauf von 12 Monaten ab Vertragsbeendigung kann der Dienstleister ein Entgelt verlangen.
- 5.7.** Der Dienstleister überprüft weder beim Abschluss des Abonnementsvertrages, noch der Einzelabonnement noch während der Laufzeit des Vertrages die Richtigkeit der von den Abonnenten zu den Fahrzeugen angegebenen Eigentümer- oder Halterdaten, Betriebserlaubnisse und Zulassungsdaten. Ist der Abonnent nicht der Halter des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges, so hat er die Einwilligung des Halters zum Einbau der WebEye-Fahrzeugeinheit einzuholen. Sind Abonnent und Fahrzeughalter verschiedene Personen, dann haftet der Dienstleister für keine Ansprüche des Halters, die sich aus dessen Haltereigenschaft ergeben, unmittelbar.
- 5.8.** Der Abonnent ist verpflichtet – vorbehaltlich anderslautender Individualvereinbarung - auf Aufforderung des Dienstleisters zwecks technischer Überprüfung des WebEye-Fahrzeugsets die Betriebsstätte des Dienstleisters oder die einer von ihm autorisierten Person aufzusuchen. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so haftet der Dienstleister nicht für hieraus resultierende Schäden. Der Dienstleister informiert den Abonnenten rechtzeitig über die Kosten der technischen Überprüfung, über die Kosten einer Reparatur nach Ablauf der Garantiezeit und über die Möglichkeiten der Kostentragung.
- 5.9.** Der Abonnent hat den Dienstleister unverzüglich schriftlich im Fall einer Änderung seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Firma, seiner Rechnungsadresse oder seiner Bankdaten zu unterrichten; ebenso wenn er eine vertraglich genutzte SIM-Karte verliert oder diese ihm auf sonstige Weise abhandenkommt.

Für Schäden des Abonnenten, die auf eine verspätete Mitteilung von Datenänderungen oder Abhandenkommen einer SIM-Karte zurückzuführen sind, haftet der Dienstleister nicht; er kann stattdessen seine hierdurch entstandenen Schäden beim Abonnenten geltend machen.

- 5.10** Der Abonnent darf die Leistungen von Dienstleistungsunternehmen nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere

A. keine sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte verbreiten, nicht gegen strafrechtliche Vorschriften oder Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen und keine Rechte Dritter verletzen.

B. unter Verwendung der SIM-Karte keine Telekommunikations- oder Telemediendienste anbieten, insbesondere die Mobilfunkdienstleistungen nur zum Aufbau selbst gewählter Verbindungen nutzen. Ihm ist unter anderem nicht gestattet, mittels der SIM-Karte von einem Dritten hergestellte Verbindungen über Vermittlungs- oder Übertragungssysteme weiterzuleiten oder die SIM-Karte in stationären Einrichtungen, gleich welcher Art, einzusetzen, es sei denn, die stationäre Einrichtung ist ein Produkt des Dienstleisters.

C. die Mobilfunkdienstleistungen, die ihm unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt wurden (z.B. im Rahmen einer monatlichen Flatrate) nicht zur dauerhaften Herstellung von Sprach- oder Datenverbindungen im Sinne einer Standleitung nutzen.

VI. Änderung der Person des Abonnenten

- 6.1.** Im Falle eines Ablebens des Abonnenten, der eine Privatperson ist, ist der Erbe - unter Vorweisung der den Antritt des Erbes bezeugenden authentischen Dokumente - verpflichtet, den Dienstleister unverzüglich schriftlich von der Änderung der Person des Abonnenten in Kenntnis zu setzen.
- 6.2.** Im Falle einer Auflösung einer juristischen Person als Abonnenten, mit Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger verpflichtet, über die Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Wird die Rechtsnachfolge im Vereins- oder Handelsregister eingetragen, so ist über die Eintragung ein beglaubigter Auszug vorzulegen. Wird die juristische Person ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, so ist diese Tatsache unverzüglich schriftlich dem Dienstleister mitzuteilen. Mit der Auflösung der juristischen

Person ohne Rechtsnachfolge wird der Abonnementsvertrag beendet und sämtliche Zahlungsansprüche der Dienstleisters sofort fällig.

- 6.3. Auf Ersuchen des Erben bzw. des Rechtsnachfolgers wird der Dienstleister den Abonnementsvertrag auf den Erben bzw. auf den Rechtsnachfolger umschreiben. Mit dem Tag der Umschreibung übernimmt der Erbe bzw. der Rechtsnachfolger alle im Abonnementsvertrag aufgeführten Rechte und Pflichten.

VII. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Dienstleistung wird erbracht, sobald der Abonnementsvertrag abgeschlossen wurde, der Abonnent seine Verpflichtungen gemäß 5.1. der AGBs erfüllt und seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag vollumfänglich nachgekommen ist.

Die Zahlungsweise legt der Abonnementsvertrag fest.

Kommt der Abonnent mit der Zahlungen in Verzug, die Voraussetzung zur Freischaltung der Dienstleistung sind, wie Kaufpreis der gelieferten Einbau-Geräte und der Einbaukosten, so kann der Dienstleister den Abonnementsvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen, und die bereits gelieferten und den Abonnenten zur Rückgabe der eingebauten Geräte, soweit die zerstörungsfrei aus den Fahrzeug zu entfernen sind, auffordern, und darüber hinaus den Ersatz seiner sämtlichen Schäden aus der vorzeitigen Vertragsauflösung fordern (Wertersatz für nicht ausbaufähige Geräte und Zubehör, Materialverbrauch, Kosten des Ausbaus usw.).

Insofern der Abonnent seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist das Dienstleistungsunternehmen dazu berechtigt, den Abonnementsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und die WebEye Fahrzeugeinheit vom Abonnenten zurückzuverlangen oder zurückzukaufen.

- 7.2. Der Abonnent hat für die Inanspruchnahme der Dienstleistung eine monatliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr setzt sich aus der monatlichen Grundgebühr und den Gebühren für die sonstigen in Anspruch genommenen Dienstleistungen zusammen. Beginn der Zahlungsverpflichtung ist der Tag der Inbetriebnahme der WebEye-Fahrzeugeinheit. Der Abonnent hat für die entgeltlichen Dienstleistungen gemäß Ziff. 5.5 der AGBs den vom Dienstleister jeweils hierfür festgesetzten Preis zu zahlen. Die Monatsgebühr für den laufenden Monat wird dem Abonnenten im Folgemonat in Rechnung gestellt. Lieferungen von Zusatzausstattungen sowie Dienstleistungen außerhalb des Abonnements werden am Tag der Lieferung, bzw. Erbringung abgerechnet. Die Rechnung ist innerhalb der in der Einzelrechnung angegeben Zahlungsfrist ohne Skonto zu zahlen.

- 7.3. Für die Zahlung des Preises der Dienstleistung haftet der den Abonnementsvertrag unterzeichnende Abonnent unabhängig davon, ob er auch tatsächlich die Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Wird in dem Abonnementsvertrag eine dritte Person als Rechnungsempfänger genannt und schließt er den Abonnementsvertrag mit ab, so haften Abonnent und Rechnungsempfänger für die Verpflichtungen des Abonnenten aus dem Vertrag gesamtschuldnerisch.

- 7.4. Der Abonnent kann den in der Rechnung aufgeführten tatsächlichen Betrag schriftlich binnen 15 Tagen gerechnet ab der Rechnungserstellung beim Dienstleistungsunternehmen beanstanden. Die Prüfung der Beanstandung hat auf die Begleichung der Rechnung aufschiebende Wirkung. Der Dienstleister überprüft die Beanstandung; er hat die Richtigkeit der Rechnung nachzuweisen. War die Beanstandung gerechtfertigt, so hat der Dienstleister die zu viel berechnete Summe in der nächsten monatlichen Rechnung abzuziehen.

Erfolgt die Beanstandung nach Fälligkeit, so hat die Prüfung der Beanstandung hinsichtlich der Zahlung keine aufschiebende Wirkung. Der Dienstleister überprüft die Beanstandung; er hat die Richtigkeit der Rechnung nachzuweisen. War die Beanstandung gerechtfertigt, so hat der Dienstleister die zu viel berechnete Summe in der nächsten monatlichen Rechnung abzuziehen.

- 7.5. Kommt der Abonnent mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, kann der Dienstleister die Dienstleistung sperren (Voll- oder Teilsperre).

Im Falle eines Zahlungsverzuges fordert das Dienstleistungsunternehmen binnen zwanzig Tagen ab Verzugseintritt den Abonnenten schriftlich unter Fristsetzung innerhalb von drei Tagen zur Zahlung auf. Zahlt der Abonnent trotz Aufforderung nicht, kann der Dienstleister den Abonnementsvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung kündigen und ihren gesamten Zahlungsanspruch beim Abonnenten nebst Verzugszinsen einfordern.

- 7.6. Bei Zahlungsverzug fallen ab Verzugseintritt die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.

- 7.7. Für das Wiedereinschalten der wegen Zahlungsverzuges ausgesetzten Dienstleistung berechnet der Dienstleister eine Wiedereinschaltungsgebühr (100 € + MwSt.).

VIII. Vertragslaufzeit / Kündigung / Stilllegung – Die Bedingungen der Beendigung, Stilllegung und/oder Kündigung der Abonnementsverträge und der Einzelabonnements werden durch Individualvereinbarungen in den einzelnen

Abonnementsverträgen bzw. Einzelabonnements geregelt

IX. Sonstige Bestimmungen

9.1. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass sie die im Zusammenhang mit der gemeinsamen Tätigkeit erworbenen Informationen, besonders der Geschäftstätigkeit, wirtschaftliche, rechtliche und finanzielle Lage der Vertragsparteien betreffend als Geschäftsgeheimnis vertraulich behandeln und nicht an eine dritte Person weitergeben bzw. nicht einer dritten Person den Zugang zu diesen Informationen ermöglichen.

9.2. Datenverarbeitung und Auftragsverarbeitung

9.2.1. Der Dienstleister, als Auftragsverarbeiter verfährt bei der Verarbeitung der im Abonnementsvertrag angegebenen Kontaktdaten gemäß den Regelungen der Allgemeinen Datenschutz Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: GDPR). Die Rechtsgrundlage der von dem Dienstleister geleisteten Verarbeitung der von den Abonnenten im Abonnementsvertrag angegebenen Kontaktdaten ist das rechtliche Interesse des Dienstleisters in dem Ausbau, in der Erhaltung und Behandlung der Geschäftsverbindungen gemäß dem Artikel 6 Abs. (1) Punkt f) von GDPR, angesichts dass die von dem Dienstleister geleistete Datenverarbeitung zur Erfüllung des Abonnementsvertrags und zur Verwirklichung der mit der Vertragserfüllung zusammenhängenden Kontaktpflege notwendig ist. In Übereinstimmung mit den Obengenannten, besteht der Zweck der Kontaktdatenverarbeitung darin, den Kontakt in Bezug auf WebEye Dienstleistung aufrechtzuerhalten. Der Dienstleister verarbeitet die Kontaktdaten für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Abonnementsvertrags, wenn die Kontaktperson vom Abonnenten vor Ablauf der fünfjährigen Datenverarbeitungsdauer nicht geändert wird. Wenn die Person oder die Daten der Kontaktperson geändert werden, die Kontaktpflege mit neuen Daten verwirklicht wird. Die betroffenen Personen haben die von GDPR gewährleisteten Rechte (Auskunftsrecht, Recht auf Löschung; Widerspruchsrecht, Recht auf Berichtigung, Beschränkung der Datenverarbeitung) in Verbindung mit der Kontaktdatenverarbeitung). Das auf der Webseite (<http://de.webeye.eu>) des Dienstleisters veröffentlichte Merkblatt zur Datenverarbeitung in jeweils aktueller Form enthält die ausführlichen Regelungen der Kontaktdatenverarbeitung.

9.2.2. In Bezug auf die die WebEye Dienstleistung betreffenden eventuellen personenbezogenen Daten gelten der Dienstleister als Auftragsverarbeiter und der Abonnent als Verantwortlicher für die Verarbeitung und das Datenverarbeitungsverhältnis zwischen die Parteien wird von dem Anhang 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

9.3. Der Abonnent gibt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag seine Zustimmung dazu, dass das Dienstleistungsunternehmen seinen Namen - unter Angabe der von ihm in Anspruch genommenen Dienstleistung - als Referenz verwendet.

9.4. Die zwecks Inanspruchnahme der Dienstleistung an der Hardware des Abonnenten geladenen Software-Anwendungen des Dienstleisters stehen unter urheberrechtlichen Schutz, und dürfen von den Abonnenten nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Bedingungen benutzt werden. Erfährt der Abonnent von einer rechtswidrigen Nutzung der Software, so hat er alles Erforderliche zu dessen Unterbindung zu unternehmen und den Dienstleister unverzüglich über die rechtswidrige Nutzung schriftlich zu unterrichten. Eine Analyse oder Auflösung de Software ist den Abonnenten untersagt.

9.5. Die Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer vertraglichen Rechtsverhältnisse zusammenzuarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Dienstleistung wichtige Tatsachen und Änderungen einander unverzüglich mitzuteilen und einander jede Angabe zu machen bzw. Information weiterzugeben, deren Mitteilung zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistung notwendig ist.

9.6. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Die Vertragsparteien vereinbaren desweiteren für sämtliche Erklärungen innerhalb des Vertragsverhältnisses die Schriftform und die Übersendung per Telefax oder Einschreibebrief. Hiervon ausgenommen sind Mangelanzeigen, die auch per Email erfolgen können.

X. Schlussbestimmungen

10.1. Das Ziel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht darin, detailliert die mit der Dienstleistung in Zusammenhang stehenden Bedingungen, die Rechte und Pflichten des Dienstleistungsunternehmens und des Abonnenten und sonstige, mit der Dienstleistung im Zusammenhang stehende wesentliche Umstände zu regeln.

10.2. Hinsichtlich der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen, sind die Bestimmungen des Abonnementsvertrages, die die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens regelnden gültigen Rechtsbestimmungen und behördlichen

Vorschriften sowie die Vorschriften des BGB maßgeblich.

- 10.3.** Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat der Dienstleister den Abonnenten mitzuteilen. Widerspricht der Abonnent nicht innerhalb 15 Tage ab Zugang der Mitteilung, so gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Parteien als vereinbart.
- 10.4.** Vereinbart wird die Geltung deutschen Rechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreits aus dem Vertrag ist München.

Anhang 1. Datenverarbeitungsauftrag auf Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die durch die Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung in das System aufgezeichnet werden.

WebEye Deutschland GmbH

Anhang 1.

WebEye Deutschland GmbH zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WebEye Dienstleistung

Datenverarbeitungsauftrag auf Verarbeitung

der personenbezogenen Daten, die durch die Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung in das System aufgezeichnet werden.

Dieser Anhang regelt die Datenverarbeitungsaktivität zwischen dem Dienstleister und dem Abonnenten (gemeinsam genannt Parteien) gemäß der Allgemeinen Datenschutz Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: Verordnung oder GDPR).

Präambel:

Die vom Dienstleister dem Abonnenten gewährleistete WebEye Dienstleistung ist eine analytische und unterstützende Telematik -Designer IT-Lösung, in der die vom Abonnenten, als Verantwortlicher für die Verarbeitung behandelten personenbezogenen Daten während der Nutzung aufgezeichnet oder dort sichtbar gemacht werden können.

WebEye Deutschland GmbH verarbeitet die vom Abonnenten behandelten, in das WebEye IT-System aufgezeichneten personenbezogenen Daten gemäß dem vom Abonnenten erhaltenen Auftrag im Rahmen der Vertragserfüllung.

WebEye Deutschland GmbH verarbeitet ausschließlich die von den Abonnenten angegebenen Daten während ihrer Dienstleistungstätigkeit. Mit dem Abschluss des Abonnementvertrags zwischen den Parteien hat WebEye Kft einen ausdrücklichen Auftrag auf die Datenverarbeitung von den Abonnenten bekommen. Der Abonnent als Verantwortlicher für die Verarbeitung gibt einen Auftrag für den Dienstleister als Auftragsverarbeiter auf die Datenverarbeitungsaufgaben zur Erfüllung der im Abonnementvertrag ausführlich festgestellten Aufgaben des Dienstleisters gemäß den Regelungen des nachstehenden festgestellten Datenverarbeitungsauftrags.

1. Begriffsbestimmungen

„**personenbezogene Daten**“: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“, in diesem Dokument „Fahrzeugführer“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

„**Verarbeitung**“: jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die

Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

„**Auftragsverarbeiter**“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet; in Sinnggebung dieses Anhangs der Dienstleister.

„**Empfänger**“: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung;

„**Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**“: eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;

2. Vertragsgegenstand, Datenverarbeitungstätigkeit

2.1. Aufgrund dieses Datenverarbeitungsvertrags bekommt der Dienstleister eine Anweisung ausdrücklich aber nicht ausschließlich, um die Folgenden zu sichern:

- das Betreiben der Dienstleistung gemäß den Regelungen der AGB,
- den Betrieb der in Dienstleistung erreichbaren Funktionen gemäß den sonstigen Regelungen der AGB,
- die angemessene Speicherung und Verfügbarkeit der Daten.

2.2. Die mit der Verarbeitung betreffenden Hauptdatentypen:

- a) Die Daten der Kraftfahrzeugen, die unter den Abonnementvertrag fallen, zumeist die Routeninformationen, einschließlich aber nicht beschränkt auf den aktuellen Standort des Fahrzeugs, sein Fahrweg, die Fahrzeugbewegungsdaten (einschließlich Stoppdaten) und die Geschwindigkeitsdaten.
- b) Die Fahrerdaten (einschließlich aber nicht beschränkt auf den Namen und sonstige Identifizierungsdaten des Fahrers), die vom Verantwortlichen für die Verarbeitung während der Nutzung der von der WebEye Dienstleistung gewährleisteten einzelnen Funktionalitäten in das WebEye System aufgezeichnet wurden.

- c) die Daten der im Rahmen der Nutzung der WebEye Dienstleistung vom Abonnenten erstellten Unterbenutzer (Benutzernamen, persönliche Namen, andere personenbezogenen Daten)

Der Abonnent nimmt zur Kenntnis, dass der Dienstleister die Dienstleistung kontinuierlich entwickelt, so dass der Umfang der personenbezogenen Daten, die in WebEye Dienstleistung aufgezeichnet und dort sichtbar gemacht werden können, während der Entwicklung geändert werden kann. Die Datenverarbeitung kann im Fall der Erweiterung der personenbezogenen Datenverarbeitung jedoch nur verwirklicht werden, wenn der Abonnent die Daten in WebEye Dienstleistung aufzeichnet.

Der Dienstleister informiert hiermit den Abonnenten, dass die WebEye Dienstleistung neben den nachstehenden technischen Bedingungen der Datenverarbeitung verwirklicht werden kann:

- Während der Nutzung der WebEye Dienstleistung weist das WebEye System ausdrücklich auf alle solche Felder - und so werden diese Felder benannt - wo die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen (Name des Fahrzeugführers, Name des Unterbenutzers) aufgezeichnet werden können. Die Aufzeichnung der Daten kann von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung geradewegs verwirklicht werden.
- Im Rahmen des Abonnementsvertrags werden die Fahrzeugdaten aufgrund des Auftrags des Abonnenten (Verantwortlicher für die Verarbeitung) in das WebEye System mittels des in das Fahrzeug installierten, vom Abonnenten eingekauften oder für Abonnenten gewährleisteten Fahrzeuggeräts (On-Board Unit) automatisch aufgezeichnet, wenn die Bedingungen des Normalbetriebs gesichert sind.
- Der Dienstleister kann die im Rahmen der Dienstleistung zustande gekommenen Verkehrsdaten für Bestway Traffic Kft. (HUN 1043 Budapest, Dugonics u. 11.) mit der Mitwirkung von WebEye International Kft. in anonymisierter Form übermitteln. Der Zweck der Datenübermittlung ist der Ausbau einer Datenbasis der verkehrstatistischen Echtzeitdaten zwecks der Unterstützung des Betriebs des Routenplanungsservices. Der Dienstleister garantiert, dass die Daten nicht mit natürlichen Personen verbunden werden können und die Bedingungen gemäß der Präambel (26) der Verordnung erfüllt werden.

3. Die Grundsätze der Datenverarbeitung, die Rechte und die Pflichten der Parteien in Bezug auf die Datenverarbeitung

Während der Datenverarbeitung gewährleisten der Abonnent und der Dienstleister den Rechtsschutz mit Achtung der Privatsphäre der betroffenen Personen und den Schutz ihrer Grundrechte und Grundfreiheiten unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Verordnung.

Der Abonnent muss im Hinblick auf die Grundsätze des integrierten und voreingestellten Datenschutzes gewährleisten, dass nur solche Daten verarbeitet werden können, die wegen den oben genannten konkreten Datenschutzzwecken und wegen der Erreichung der Rechtspflichten des Abonnenten notwendig sind. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der gesammelten personenbezogenen Daten, für das Maß der Verarbeitung, für die Dauer der Speicherung, und für die Verfügbarkeit.

Der Abonnent gewährleistet, dass die dem Dienstleister wegen der Erreichung des Datenverarbeitungszwecks übermittelten personenbezogenen Daten nur für solche Personen erreichbar werden können, die eine festgelegte Aufgabe in der Organisation des Abonnenten haben.

Der Dienstleister akzeptiert und garantiert, dass er restlos darauf achtet, dass die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen aus den nachstehenden Zwecken durchgeführt werden können:

- der Schutz der Vertraulichkeit der Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der personenbezogenen Datenverarbeitung,
- die Erhaltung der Integrität, der Verfügbarkeit der benutzten IT-Systeme, und deren Verteidigungsfähigkeit gegen die externe Einwirkung,
- sowohl gegen sich selbst als auch gegen die Arbeitnehmer und Beauftragten eine Geheimhaltungspflicht auferlegt, die ohne zeitliche Begrenzung gesichert werden muss.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus werden solche Risiken von dem Dienstleister berücksichtigt, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

Der Abonnent muss den Dienstleister informieren, insofern eine Datenverarbeitung im Rahmen der Nutzung der Dienstleistung verwirklicht wird, welche Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung notwendig ist. In der Benachrichtigung muss es genau angegeben

werden, welche Rechtsnorm die rechtliche Verpflichtung vorschreibt und welche Daten betroffen sind.

Der Dienstleister akzeptiert und garantiert, dass er restlos darauf achtet, dass die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen aus den nachstehenden Zwecken durchgeführt werden können:

- der Schutz der Vertraulichkeit der Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der personenbezogenen Datenverarbeitung,
- der Erhaltung der Integrität, der Verfügbarkeit der benutzten IT-Systeme, und deren Verteidigungsfähigkeit gegen die externe Einwirkung. In diesem Zusammenhang erklärt der Dienstleister, dass:
 - seine Systeme gegen unbefugten Zugriff neben dem aktuellen Stand der Technik in der von ihm bekannten Weise geschützt sind, kann nur authentifizierter Benutzer in die Systeme eintreten,
 - integrierte interne Systeme nur mit VPN Zugriff für die Arbeitnehmer und für die eventuellen Mitwirkenden erreicht werden können,
 - die vollständige Dienstleistungsinfrastruktur durch Firewall gegen absichtliches, böswilliges Eindringen geschützt ist,
 - die Systeme gegen den Zugriff mit URL Freigabe geschützt sind,
 - die Server Non-Stop-Dienstleistungs- und Betrieb für die Systeme ermöglichen,
 - die Speicherung der zum Benutzer-Eintritt benutzbaren Daten in den Dokumenten nicht verwirklicht wird,
 - Transparenz der personenbezogenen Daten geregelt ist und der Berechtigung unterliegt,
 - die Übermittlung oder die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten aus den integrierten Systemen nicht verwirklicht werden.

Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus werden solche Risiken von dem Dienstleister berücksichtigt, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

Der Dienstleister gewährleistet die nachstehenden Datensicherheitsmaßnahmen während der Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

- Verhinderung der unbefugten Datenaufzeichnung, einschließlich:
 - Alle zur Gewährleistung der WebEye Dienstleistung benutzten Systeme können nur von den authentifizierten Benutzer, mit der Nutzung der zum Abonnement gegebenen Zugriffsdaten erreicht werden.
 - Die Accounts verfügen über differente Berechtigungslevel, die auch Datentransparenz mit den angemessenen Einstellungen gemäß dem Anspruch des Abonnenten definieren und regeln.
- die Verhinderung der Nutzung von den unbefugten Personen mit Hilfe der Datenübertragungseinrichtungen der automatisierten Datenverarbeitungssysteme der angewandten IT-Systeme, einschließlich:
 - Die Systeme des Dienstleisters bilden eine geschlossene Struktur, deren Zugriff entweder stark geregelt, oder der externe Zugriff kann nicht verwirklicht werden,
- Die Möglichkeit der Überprüfbarkeit und der Feststellbarkeit, ob die personenbezogenen Daten durch die Nutzung der Datenübertragungseinrichtung zu welchen Organen übermittelt wurden oder werden können gleichwie die Möglichkeit der Überprüfbarkeit und der Feststellbarkeit, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zeitpunkt und von welcher Person in die automatisierten Datenverarbeitungssysteme aufgezeichnet wurden einschließlich:
 - Vorgänge in den Datenverarbeitungssystemen und alle Geschehen in der Dienstleistung protokolliert werden, diese Geschehen können mit Hilfe der Protokolldateien gefolgt und abrufbar werden,
 - Protokolldateien werden regelmäßig archiviert.
 - der Zugriff zu den Protokolldateien begrenzt ist, die Protokolldateien können nicht berichtet und zu den anderen Systemen übermittelt werden, können die Protokolldateien nur zu den technischen Tätigkeiten genutzt werden.

- die Wiederherstellbarkeit des IT-Systems im Fall der Betriebsstörung, einschließlich:
 - Speicherung ist auf alle WebEye Dienstleistung betreffende Systeme angewandt und ein entwickeltes Protokoll zur Wiederherstellung der Systeme zur Verfügung steht,
 - Online- und Offline-Speicherung ist angewandt, die Verkehrsdaten werden auf Filesystem-Level in Form der täglichen Speicherung gespeichert, Spiegeldatenbank kann auf allen relevanten Datenbanken der WebEye Dienstleistung erreicht werden,
 - die Geräte mit der Speicherung werden in einem geschlossenen, geschützten Bereich mit kontrolliertem Zugriff gespeichert.
- die Fertigung eines Berichts über die Fehler der automatisierten Datenverarbeitung, einschließlich:
 - ein Bericht aufgrund der Daten der Protokolldateien wird über die Fehler des Systembetriebs gefertigt, der Zugriff zum Bericht ist stark geregelt.

Der Dienstleister gewährleistet die nachstehenden organisatorischen Maßnahmen während der Verarbeitung der personenbezogenen Daten:

- die Anwendung einer Datenschutzerklärung, darin die Bestimmung der Datenverarbeitungsprozesse, die Anwendung der Garantien zwecks der Regelmäßigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge,
- die Erhöhung des Bewusstseins der Arbeitnehmer im Datenschutz
- Der Auftrag des Datenschutzbeauftragten, insofern die Verordnung es - angesichts der Datenverarbeitung - für den Dienstleister vorschreibt.

3.1. Anweisungsrecht

Der Dienstleister unternimmt, dass er die personenbezogenen Daten nur im Namen des Abonnenten und in der Zustimmung der diesen Vertragsbedingungen entsprechenden Anweisungen des Abonnenten verarbeitet, insofern der Dienstleister wegen irgendwelcher Ursachen diesen Forderungen nicht entsprechen kann, dann informiert er darüber den Abonnenten unverzüglich.

Die auf Datenverarbeitung gegebene Anweisung des Abonnenten als Verantwortlicher für die Verarbeitung ist während der Inanspruchnahme der WebEye Dienstleistung der zur Gewährleistung

der Dienstleistung für den Abonnenten aufgrund des Abonnementsvertrags notwendigen Datenverarbeitung XXX. Der Verantwortliche für die Verarbeitung weist den Dienstleister als Auftragsverarbeiter mit diesem Auftrag an, die Datenverarbeitungen während des WebEye Systembetriebs und der Gewährleistung der WebEye Dienstleistung zu schaffen, welche Datenverarbeitungen zur vertragsmäßigen Gewährleistung der vom Abonnenten bestellten Dienstleistung notwendig ist.

Der Abonnent kann darüber entscheiden, dass er während der Nutzung der WebEye Dienstleistung die Daten in die IT-Systeme anonym (in einer nicht identifizierbaren Weise) aufzeichnet. In diesem Fall behandeln die Parteien diese Maßnahme als Risikominderung in Bezug auf die Datenverarbeitung, aber der Dienstleister gewährleistet alle Garantie in Bezug auf die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß diesem Vertrag auch weiterhin.

Der Dienstleister erklärt, dass er keine Kenntnisse davon hat, dass die ihn betreffenden Rechtsnormen die Erfüllung der vom Abonnenten bekommenen Anweisungen und der im Vertrag festgestellten Verbindlichkeiten verhindern würden.

Der Dienstleister ist verantwortlich für Rechtsverletzungen, die von der Anweisung des Abonnenten differenzieren oder die aus einem Verfahren ohne die Anweisung des Abonnenten stammen.

Der Abonnent ist berechtigt, die von ihm aufgezeichneten Daten durch das die Nutzung der WebEye Dienstleistung gewährleistende IT-System mit der Nutzung der Datenlöschungsfunktion der Dienstleistung zu löschen. Die Routendaten gelten als eine Ausnahme, deren Löschung vom Dienstleister aufgrund der Anweisung des Abonnenten angesichts der technologischen Besonderheit der Gewährleistung der WebEye Dienstleistung erfüllt wird, welche Besonderheiten nicht ermöglichen, dass die in das IT-System aufgezeichneten Fahrzeugdaten vom Abonnenten gelöscht werden können.

Der Abonnent gibt ein ausdrückliches Erlaubnis durch die Unterschrift dieses Vertrags dafür, dass die zugrundeliegenden IT-Systeme der Dienstleistung von dem Dienstleister oder anderen Personen, die über das Urheberrecht der Dienstleistung verfügen, im Rahmen der technischen Entwicklung der Dienstleistung entwickelt, oder verändert werden können.

3.2. Die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

Während des Betriebs der Dienstleistung nimmt der Dienstleister die Mitwirkung von LAMBDA-COM Kft. (HUN 1116 Budapest, Mezötúr u. 14.), gleichwie WebEye International Kft. (HUN 1043 Budapest, Dugonics u. 11.) in Anspruch.

Angesehen dass der Dienstleister und die gekennzeichneten anderen Auftragsverarbeiter zu

einer Unternehmensgruppe gehören, und deren Tätigkeiten eng miteinander verbunden sind, erfüllen die einzelnen Mitwirkenden im Rahmen der Datenverarbeitung die nachstehenden Aufgaben:

- LAMBDA-COM Kft. ist der Besitzer und Entwickler der Urheberrechte der Dienstleistung. LAMBDA-COM Kft. hat das Verwertungsrecht der intellektuellen Schöpfung für WebEye International Kft übertragen, damit WebEye International Kft ein Nutzungsrecht für **WebEye Deutschland GmbH**, als WebEye Dienstleister im Rahmen des Verwertungsrechts der intellektuellen Schöpfung gewährleisten kann.
- LAMBDA-COM Kft. als der Entwickler der Dienstleistung betreibt die IT-Lösungen, Software- und Hardware-Umgebungen (wie zum Beispiel: Server), die den Hintergrund des Betriebs der Dienstleistung bilden.
- WebEye International Kft. erfüllt einzelne operative Aufgaben und Support während der Gewährleistung der Dienstleistung,
- Der Dienstleister erfüllt ebenfalls operative Aufgaben und Support während der Gewährleistung der Dienstleistung,

Der Dienstleister informiert den Abonnenten, dass die Ungarische Nationalbehörde für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Aufsichtsbezugnis über LAMBDA-COM Kft. und WebEye International Kft. ausübt.

Der Dienstleister verpflichtet sich, dass die Garantien gemäß diesem Vertrag bei den anderen Auftragsverarbeitern auch durchgesetzt werden, und der Dienstleister wird keine günstigere Datenschutzpflichtungen im Vergleich zu den in diesem Vertrag festgestellten Verpflichtungen in der mit den anderen, von dem Dienstleister rechtmäßig in Anspruch genommenen Datenverarbeitern abschließenden schriftlichen Vereinbarung auf andere Datenverarbeiter übertragen, einschließlich das die Auftragsverarbeiter betreffende Kontrollrecht. Unabhängig von der Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Datenschutzverpflichtungen für einen weiteren Datenverarbeiter, ist nur der Auftragsverarbeiter für die Erfüllung der vom Verantwortlichen für die Verarbeitung übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

3.3. Einzelne Benachrichtigungspflichten gegenüber dem Verantwortlichen für die Verarbeitung:

Der Dienstleister informiert den Verantwortlichen für die Verarbeitung sofort über Folgendes:

- in Ermangelung eines gegenteiligen Verbots - wie das strafrechtliche Verbot zwecks der Vertraulichkeit der Erkundung einer Straftat durch Strafverfolgungsbehörden -der von Staatsbehörden (von Gericht, Behörde, Strafverfolgungsbehörde) angekommenen, rechtlich bindenden Aufruf auf Mitteilung der personenbezogenen Daten, insofern der Dienstleister aufgrund des Aufrufs zur Geheimhaltung nicht verpflichtet ist;
- Die Anträge und Anfragen, die von den betroffenen Personen geradewegs zum Auftragsverarbeiter gesendet werden, ohne dass der Auftragsverarbeiter diese Anträge und Anfragen antworten würde, es sei denn, die Antwort genehmigt wurde;

3.4. Die Unterstützung der Datenverarbeitungsvorgänge

Der Dienstleister unterstützt den Abonnenten:

- in der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß dem Artikel 35 von GDPR wenn der Abonnent eine auch die Datenverarbeitung betreffende Folgenabschätzung verfertigt, antwortet der Dienstleister auf die vom Abonnenten gestellten, die Datenverarbeitung betreffenden, konkreten Fragen innerhalb von 20 Tagen in schriftlicher Form,
- Wenn die Fragen in Bezug auf die Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gestellt wurden:
 - wenn der Dienstleister irgendwelche Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten bemerkt, informiert er darüber den Abonnenten innerhalb von 48 Stunden,
 - wenn der Abonnent eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten dem Dienstleister meldet, dann wirkt der Dienstleister in der Untersuchung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit und
 - im Fall einer ernsthaften Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten macht der Dienstleister die notwendigen Untersuchungen unverzüglich aber am spätestens innerhalb von 48 Stunden, um es festzustellen, ob die Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

- zum Betrieb der Dienstleistung zurückgeführt werden kann, und der Dienstleister informiert den Abonnenten über das Ergebnis der Untersuchung gleichwie wenn die Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zum Betrieb der Dienstleistung zurückgeführt werden kann, wirkt der Dienstleister in der Entscheidungsfindung über die Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit und zwecks der Behandlung trifft er die allen von ihm zumutbaren Maßnahmen innerhalb der vernünftig zumutbaren Zeit;
- im Fall einer kleineren Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten macht der Dienstleister die notwendigen Untersuchungen innerhalb von 15 Arbeitstagen, um es festzustellen, ob die Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zum Betrieb der Dienstleistung zurückgeführt werden kann, und der Dienstleister informiert den Abonnenten über das Ergebnis der Untersuchung gleichwie wenn die Ursache der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zum Betrieb der Dienstleistung zurückgeführt werden kann, wirkt der Dienstleister in der Entscheidungsfindung über die Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit und zwecks der Behandlung trifft er die alle ihm zumutbaren Maßnahmen innerhalb der vernünftig zumutbaren Zeit;
 - wenn der Dienstleister aufgrund der Meldung irgendwelcher Abonnenten feststellt, dass die Ursache irgendwelcher Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zum Betrieb der Dienstleistung zurückgeführt werden kann, dann beginnt der Dienstleister die Verbesserung des Dienstleistungsfehlers im Fall der ernsthaften Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich, gleichwie im Fall der kleineren Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb von 15 Arbeitstagen und er beendet die Verbesserung im Fall der ernsthaften Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten frühestens innerhalb der vernünftig zumutbaren Frist, und im Fall der kleineren Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten höchstens innerhalb 60 Tage und er informiert alle Abonnenten über die Verbesserung der Fehler.
- In der Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestimmt der Dienstleister die nachstehenden Daten:
 - Umfang der personenbezogenen Daten,
 - die Nummer und der Kreis der mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen,
 - der Zeitpunkt der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - die Umstände der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - die Wirkung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - Die vom Dienstleister getroffene Maßnahme zwecks der Verhinderung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - sonstige Daten in Verbindung mit der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
- Im Fall der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterscheiden die Parteien gemeinsam die nachstehenden Stufen der gegebenen Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
- Kleinere Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: unbefugte Übermittlung, Veränderung,

Veröffentlichung, absichtliche oder zufällige Löschung oder Vernichtung oder die unbefugte Verfügbarkeit des vernachlässigbaren Umfangs der personenbezogenen Daten. Ein solcher Fall gilt insbesondere, wenn die Daten nicht mit einer natürlichen Person verbunden werden können.

- Eine ernsthafte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
 - unbefugte Veränderung, Übermittlung, Veröffentlichung, absichtliche oder zufällige Löschung oder Vernichtung oder die unbefugte Verfügbarkeit des breiten Umfangs der personenbezogenen Daten
 - alle solche Fälle, unabhängig von dem Umfang der Daten, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich eine schwerwiegende Wirkung für die betroffenen Personen verursacht oder die schwerwiegende Wirkung sicherlich vorkommt.
- Im Fall des Anspruch des Abonnenten gewährleistet der Dienstleister die Möglichkeit in einer persönlichen Konsultation darauf, dass der Abonnent den Betrieb der Dienstleistung verfolgen kann, aber der Dienstleister bietet keinen Zugriff zu den Quellcodes der IT-Systeme hinter der Dienstleistung wegen den fehlenden technischen Möglichkeiten oder wegen den Beschränkungen des Urheberrechts.
- Der Dienstleister informiert den Abonnenten unverzüglich, wenn eine seiner Anweisungen die betreffenden Datenschutzerfordernungen nach der Beurteilung des Dienstleisters verletzt. Insofern die Anweisung vom Abonnent auch nach der Benachrichtigung aufrechterhalten wird, wird der Dienstleister von der Haftung für die bestimmte Datenverarbeitungstätigkeit befreit.

3.5. Die Unterstützung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen

Der Dienstleister unterstützt die Rechtsausübung der betroffenen Personen wie folgt:

- Allgemeine Unterstützung: Der Abonnent ist jederzeit berechtigt, dem Dienstleister eine Frage zu stellen, wenn die Mitwirkung des Dienstleisters zur irgendwelchen Rechtsausübung der betroffenen Personen notwendig ist. In solchem Fall erfüllt der Dienstleister den Anspruch in Absprache mit dem Abonnenten innerhalb von 25 Tagen.

- Die Unterstützung des Rechts auf Beschränkung der Datenverarbeitung: In der Dienstleistung ist es möglich, die Beschränkung zu machen, wenn der Abonnent es selbst verwirklichen kann (Die Beschränkung der Daten durch die Pseudonymisierung und zusätzliche Kennzeichnung der personenbezogenen Daten oder durch die Behandlung der Zugriffsberechtigung innerhalb der Dienstleistung gemacht wird.)
- Die Unterstützung des Rechts auf Datenübertragbarkeit: In der Dienstleistung ist es möglich, die Daten zu exportieren, und gleichzeitig auch die Übertragbarkeit der Daten für Benutzer mit Benutzerrecht zu gewährleisten.
- Die Unterstützung des Rechts auf Löschung: In der Dienstleistung ist es möglich, die vom Abonnent aufgezeichneten personenbezogenen Daten jederzeit zu löschen, oder mit Pseudonym zu ersetzen. Als Ausnahme gelten die Routendaten, deren Löschung vom Dienstleister nach der Anweisung des Abonnenten in Hinsicht auf die technische Besonderheit gemacht wird.
- Die Unterstützung des Rechts auf Verfügbarkeit: angesichts dass der Abonnent alle aufgezeichneten Daten durch die Dienstleistung erreicht, deshalb können die betroffenen Personen sich durch die Abfrage der Dienstleistung informieren, welche Daten in der Dienstleistung verarbeitet werden.
- Die Unterstützung des Rechts auf Berichtigung: Der Abonnent ist jederzeit berechtigt, die falsch aufgezeichneten Daten durch die Dienstleistung zu präzisieren. Als Ausnahme gelten die Routendaten, deren Änderung wegen der technologischen Besonderheit und des geschlossenen Systems nicht möglich ist.

3.6. Verzeichnisführungspflicht

Der Dienstleister führt ein Verzeichnis über die von ihm geleistete Datenverarbeitungstätigkeit.

3.7. Geheimhaltungspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten, die er während der in diesem Vertrag festgelegten Erfüllung seiner Datenverarbeitungstätigkeit gesammelt hat und alle weiteren Informationen, die er während der Datenbehandlungstätigkeit des Abonnenten und der Datenverarbeitungstätigkeit des Dienstleisters gesammelt hat, vertraulich zu behandeln und die Daten ausschließlich zwecks der Erfüllung der in diesem Vertrag festgelegten Aufgaben zu nutzen.

4. Verpflichtungen nach der Beendigung des Datenverarbeitungsvertrags

Der Abonnent und der Dienstleister vereinbaren, dass der Dienstleister und die weiteren Auftragsverarbeiter alle Daten nach der Beendigung der Datenverarbeitung anonymisieren.

WebEye Deutschland GmbH